



K e g l e r v e r e i n

Haßberge-Steigerwald e. V.

Kreisverband des Bayerischen Sportkeglerverbandes – Mitglied des BLSV

S A T Z U N G

des Keglervereins

Haßberge-Steigerwald e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Keglerverein Haßberge-Steigerwald e.V.“, er wurde im Jahre 1972 gegründet.
2. Der Keglerverein Haßberge-Steigerwald e.V. hat seinen Sitz in Zeil am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Haßfurt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben

Der Keglerverein Haßberge-Steigerwald e.V. mit Sitz in Zeil am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die planmäßige, der Allgemeinheit dienenden Pflege und Förderung des sportlichen Kegeln. Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen nach der Sportordnung des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. sind Klubs oder die keinem Klub angeschlossenen Einzelmitglieder. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich jeder Kegelklub erwerben, dessen Zweck auf Ausübung des sportlichen Kegeln gerichtet ist und der die Vereinssatzung anerkennt. Darüber hinaus können unbescholtene Einzelpersonen unmittelbar Einzelmitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:
 - a. eine schriftliche Anmeldung – bei Klubs unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung der einzelnen Mitglieder
 - b. eine schriftliche Anerkennung der Vereinssatzungen und der Bestimmungen des BSKV und des DKB
3. Über das Aufnahmegesuch von Klubs oder Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung kann vom Vorstand dem 1. Vorsitzenden übertragen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit ernannt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anmeldung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Todesfalle oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein ist aufgrund einer schriftlichen, an den Vereinsvorstand gerichteten Austrittserklärung nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die besonderen Satzungsbestimmungen der Mitgliederklubs über das Ende der Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder im Klub bleiben unberührt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein geschieht durch den Vorstand.

Er kann ausgesprochen werden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied

 - a. sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins gröblich zu schädigen,
 - b. bei unsportlichem Verhalten oder
 - c. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied die Beitragszahlungen nicht pflichtgemäß leistet.

Der Ausschluss aus dem Verein kann sich auch auf einzelne Klubmitglieder beziehen, wobei dessen Klubvorstand zuvor anzuhören ist. Das ausgeschlossene Einzelmitglied darf von einem anderen Mitgliederklub des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. nicht wieder aufgenommen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Einzelmitglieder der dem Verein angehörenden Klubs sowie die unmittelbaren Einzelmitglieder des Vereins sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und an den Veranstaltungen des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. teilzunehmen. Sie sind bei Abstimmungen stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Jugendversammlungen sind Jugendliche stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederklubs regeln die klubinternen Angelegenheiten selbständig in eigener Zuständigkeit. Sie können eine eigene Klubsatzung beschließen, die allerdings nicht im Widerspruch zur Satzung des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. stehen darf.
3. Die laufenden Interessen der dem Keglerverein Haßberge-Steigerwald e.V. angehörenden Mitgliederklubs werden dem Vereinsvorstand gegenüber durch den 1. Klubvorstand oder durch seine Vertreter wahrgenommen. Er vertritt seinen Klub zur Wahrnehmung der Klubinteressen auch in der Klubvorständeversammlung, die vom Vereinsvorstand einberufen ist, wenn er es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der dem Verein angehörenden Klubs dies verlangen. Die Klubvorständeversammlung soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen werden.
Dem Vereinsvorstand obliegt die Entscheidung, ob und welche Beratungsgegenstände in der Klubvorständeversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Wird eine Abstimmung durchgeführt, so ist die Vereinsvorstandschafft an den mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluss gebunden. Die Klubvorständeversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitgliederklubs vertreten sind.
4. Die Mitglieder des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. sind an die Vereinssatzung, die geltenden Bestimmungen zur Durchführung des Kegelsportbetriebes, die satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Vereins gebunden.
5. Die Mitgliederbewegung innerhalb der dem Keglerverein Haßberge-Steigerwald e.V. angehörenden Klubs (Neuaufnahmen und Ausscheiden von Mitgliedern der Klubs) sowie Adressänderungen der Klubmitglieder sind der Verwaltung des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Der von den Mitgliedern zu erhebende Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen. Dabei ist die Höhe der von den Mitgliederklubs zu entrichtenden Beiträge von der Zahl der dem Klub angeschlossenen Einzelmitglieder abhängig. Bei der Festsetzung des Klubbeitrages kann eine Mindestmitgliederzahl zugrunde gelegt werden. Die auf neu aufgenommene Klubmitglieder entfallenden Beitragsanteile sind für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Für die Einzelmitglieder des Vereins ist ein besonderer Beitrag festzusetzen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. sind:

- a. die Mitgliederhauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat

§ 9 Mitgliederhauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V.
2. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich statt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
 - b. Entlastung der Vorstandschaft
 - c. Anträge und VerschiedenesAußerdem hat die ordentliche Mitgliederhauptversammlung alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes wahrzunehmen. Ergänzungswahlen können bei der jährlichen Mitgliederhauptversammlung vorgenommen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe von Beratungsgegenständen stellt.
4. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Die Mitgliederhauptversammlung hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.
5. Die Berufung und Leistung der Mitgliederhauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Zur ordentlichen Mitgliederhauptversammlung sind die Mitglieder des Vereins mit Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu laden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist erforderlich, dass die Einladung mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstag ergeht. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte ist Aufgabe des Vereinsvorstandes. Dieser übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Den Vorstand bilden:
 - a. der 1. Vereinsvorsitzende
 - b. der 2. Vereinsvorsitzende
 - c. der Kassier
 - d. der 1. Sportwart
 - e. der 2. Sportwart
 - f. der Schriftführer
 - g. der Pressewart
 - h. der 1. Jugendwart
 - i. der 2. Jugendwart
 - j. die Frauenwartin
3. Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt in jedem Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, das ausgeschiedene Mitglied von sich aus zu ersetzen, bis die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen hat. Jedoch ist bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden sofort eine Neuwahl einzuberufen. Die Amtsdauer eines neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsdauer der gesamten Vorstandschaft.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche Umfrage bei den Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Zur Unterstützung der Sportwarte in rein sportlichen Angelegenheiten kann der Vorstand einen Sportausschuss berufen. Dieser gehört nicht dem Vorstand an. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Vereinssportwarten, der Frauenwartin, dem Jugendwart und sämtlichen Klubsportwarten der dem Keglerverein Haßberge-Steigerwald e.V. angehörenden Sportkegelklubs.

§ 11 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Er wählt seinen Vorsitz selbst.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Ältestenrat anzurufen, wenn es mit einem Beschluss des Vereinsvorstandes nicht einverstanden ist. Gegen die Beschlüsse des Ältestenrates können sowohl der Vereinsvorstand wie die Mitglieder Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Sie sind jedoch verpflichtet, sich der Stellungnahme des Ältestenrates zu fügen, bis die Mitgliederversammlung stattfindet und endgültig entschieden ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederhauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche die Kassengeschäfte des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. zu überwachen haben. Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Außerdem können die Kassenprüfer jederzeit außerordentliche Revision von sich aus vornehmen oder vom Vorstand mit einer Kassenprüfung beauftragt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als 4 Jahre am Stück im Amt sein.

§ 13 Beschwerden, Einsprüche

Über Beschwerden und Einsprüche der Mitglieder des Keglervereins Haßberge-Steigerwald e.V. entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Entscheidung nicht dem Ältestenrat (§ 11) oder der Mitgliederhauptversammlung (§ 10) vorbehalten ist.

§ 14 Veröffentlichungen

Die Niederschriften (Beschlüsse) der Mitgliederhauptversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes, des Sportausschusses und der Klubvorständeversammlung von allgemeiner Bedeutung, werden den einzelnen Klubs schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Abänderungen der Satzungen

Das Recht, eine Änderung der Satzungen zu beantragen, steht dem Vorstand sowie den Vereinsmitgliedern zu. Die Änderungen der Satzungen des Vereins, müssen durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 16 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Bayerischen Sportkeglerverband e.V. und solcher dem Deutschen Keglerbund e.V. als Mitglied an. Die Vereinssatzung darf nicht im Widerspruch zu den Verbandssatzungen stehen. Der Austritt kann nur mit Dreiviertelmehrheit in einer Versammlung beschlossen werden. Gleichzeitig ist der Verein Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle und Diebstähle. Unfallversicherung besteht über die Mitgliedschaft beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der Vierfünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Lebenshilfe Haßberge e.V., die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschließlich Haßfurt.

Zeil, den 17. April 1982

Zeil, den 10. September 1997 – Satzungsneufassung

Eltmann, den 18. März 2015 – Satzungsneufassung

Haßfurt, den 21. April 2017 – Satzungsänderung

Zeil, den 18. September 2020 – Satzungsneufassung

Der „Keglerverein Haßberge-Steigerwald e.V.“ wurde am 15. Juli 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Haßfurt unter der Nr. VR 286 eingetragen.